

Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger und Walter BA MA betreffend Kinderschutz
in der Ferienbetreuung

Mit den Sommerferien sind jedes Jahr viele Familien damit beschäftigt, ihre Kinder in dieser Zeit gut betreut zu wissen. Selbst mit einem großen Familiennetz bleiben meist noch einige unbetreute Wochen, in denen viele Familien, die es sich finanziell leisten können, auf Ferienlager vertrauen. Zahlreiche Organisationen - neben Vereinen auch private Anbieter:innen - bieten diese Form der Betreuung in den Ferien an. Da sich die Kinder und Jugendlichen während dieser Zeit außerhalb ihres gewohnten familiären Umfelds befinden und oft in abgeschirmten Strukturen von fremden Personen betreut werden, kommt dem Kinderschutz hier eine wichtige Rolle zu.

Umso besorgniserregender ist es, dass es in diesem Bereich keine österreichweiten Standards gibt. Wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KiJA) in einem aktuellen [Positionspapier](#) beschreiben, sind Betreiber:innen von Ferienlagern weder verpflichtet, diese bei einer Behörde anzuzeigen, noch einen Strafregisterauszug - vor allem eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge - des eingesetzten Personals zu verlangen. Kinderschutzkonzepte sind nicht verpflichtend vorgesehen.

Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Person ein Ferienlager eröffnen und Kinder betreuen kann - ohne jegliche Kontrolle und ohne Schutzmaßnahmen für die betreuten Kinder. Größere Anbieter:innen bzw. Organisationen haben zwar meist bereits Kinderschutzkonzepte oder beschäftigen sich zumindest schon damit, aber ohne gesetzliche Verpflichtung ist nicht sichergestellt, dass es einen einheitlichen Schutz gibt und auch kleinere Anbieter:innen von Ferienlagern über ein Kinderschutzkonzept verfügen.

Diese Situation zeigt die Lücken in der aktuellen Gesetzeslage auf und macht den Bedarf von gesetzlichen Regelungen deutlich, wie bereits die Concluding Observations des UN-Kinderrechte-Komitees aus dem Jahr 2020 aufgezeigt haben. Diese empfehlen unter anderem die Schaffung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Betreuung in Einrichtungen, Ressourcen für Kinderschutzorganisationen und Präventivmaßnahmen (III.F.28c,d;29b,d) <https://docs.un.org/en/CRC/C/AUT/CO/5-6> (letzter Zugriff am 09.07.2025).

Bereits 2022 wurde Kinderschutz in Feriencamps öffentlich thematisiert: Ein 2010 wegen Kindesmissbrauchs verurteilter Mann hatte mehrtägige Ferienlager für acht- bis zwölfjährige Kinder veranstaltet und geleitet. Die Vorstrafe war zwar bereits getilgt, 2021 wurde aber erneut

wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen ihn ermittelt. Dieses Verfahren wurde eingestellt. Claudia Plakolm, ÖVP-Familienministerin und zu diesem Zeitpunkt Jugend-Staatssekretärin, kündigte bereits 2022 an, Gesetzeslücken gemeinsam mit der damaligen Familienministerin Susanne Raab (ÖVP) so bald wie möglich schließen zu wollen. Bemerkenswert: Claudia Plakolm fühlt sich heute als Familienministerin nicht mehr zuständig und verweist auf die Bundesländer, wie [einem Bericht des Standard vom 4. August 2025](#) entnommen werden kann.

Drei Jahre später ist laut den Kinder- und Jugendanwaltschaften seitdem zu wenig geschehen. Daher haben sie die bestehenden gesetzlichen Grundlagen analysiert und Maßnahmen empfohlen, um die bestehenden kinderrechtlichen Schutzlücken zu schließen. Sie fordern bundesweit einheitliche Qualitätskriterien mit verpflichtenden Kinderschutzkonzepten. Die Bundesländer sollen zumindest ihre landesgesetzlichen Bestimmungen anpassen. Ein effektiver Kinderschutz kann nur gewährleistet werden, wenn es Regelungen gibt, die Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen festlegen, eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht normieren und entsprechende behördliche Kontrollmechanismen vorsehen.

Um die Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung von Qualitätsstandards und einer etwaigen Anzeigepflicht für Ferienlager zu analysieren, bedarf es zunächst einer Definition des Begriffes „Ferienlager“. Einerseits kann nur so bestimmt werden, ob die gesetzliche Regelung in die Kompetenz des Bundes oder der Länder fällt, andererseits ist die Definition für die Konkretisierung des Regelungsumfangs erforderlich.

Da die Regelungskompetenz in diesem Bereich jedoch den Bundesländern zugewiesen ist, sind diese in der Pflicht, ihre landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen und Regelungen zum Betrieb von Ferienlagern aufzunehmen. Dies könnte etwa nach dem Kärntner Vorbild in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, oder wie in Vorarlberg in den jeweiligen Kinderbetreuungsgesetzen erfolgen. Auch verpflichtende Kinderschutzkonzepte und Schulungen für das Betreuungspersonal zur Prävention und Krisenintervention sind vorzusehen. Die Effektivität solcher Regelungen setzt voraus, dass ihre Umsetzbarkeit berücksichtigt wird - insbesondere auf die Strafregisterbescheinigungen für Kinder- und Jugendfürsorge des Betreuungspersonals, deren Einholung mit hohem administrativen Aufwand und Kosten verbunden ist. Eine bürokratische Erleichterung könnte durch die Ermöglichung einer online-Beantragung erfolgen.

Empfehlenswert wäre, die Gewährung von Förderungen an das Vorhandensein spezifischer Kinderschutz-Qualitätskriterien zu knüpfen. Betreiber:innen von Ferienlagern sollten demnach ein Kinderschutzkonzept vorlegen, das zumindest eine Risikoanalyse, eine Beschreibung risikominimierender Maßnahmen (inkl. Vorlegen von Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge, Verhaltenskodex u. a.), ein Beschwerdemanagement und ein Fallmanagement umfasst.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich bei der Bundesregierung für eine gesetzliche Regelung für Ferienlager und eine bundesweite einheitliche Definition von selbigen einzusetzen;
2. sich bei der Bundesregierung für eine Vereinfachung der Beantragung der Strafregisterbescheinigungen für Kinder- und Jugendfürsorge (zB durch Online-Beantragung) einzusetzen;
3. eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht und entsprechende behördliche Kontrollmechanismen einzuführen;
4. Qualitätsstandards mit verpflichtenden Kinderschutzkonzepten und nachweislichen Schulungen für das Betreuungspersonal einzuführen;
5. eine verpflichtende jährlichen Vorlage einer Strafregisterbescheinigung und der speziellen Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge für alle Betreuer:innen gesetzlich zu verankern;
6. die Einführung von Kinderschutzmaßnahmen als Fördervoraussetzungen des Landes zu bestimmen;
7. die landesgesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel nach Kärntner Vorbild in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen oder wie in Vorarlberg in den jeweiligen Kinderbetreuungsgesetzen anzupassen.

Dieser Antrag wird dem Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Oktober 2025

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.

Walter BA MA eh.